

Stadtratssitzung vom 22. August 2019

**Interpellation Nr. I 8/2019**

**Interpellation betreffend den staatlichen Beihilfen der Stadt Thun im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verhandlungsergebnis zum institutionellen Rahmenabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union**

Franz Schori (SP) und Mitunterzeichnende vom 21. März 2019; Beantwortung

---

**Wortlaut der Interpellation**

Im aktuellen öffentlichen Diskurs über das vorliegende Verhandlungsergebnis über ein institutionelles Rahmenabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union steht der Lohnschutz im Zentrum. Dies ist auch richtig so; denn das Prinzip „Gleiche Löhne für gleiche Arbeit am selben Ort“ sichert unseren Wohlstand und hält die Gesellschaft zusammen. Würde dieses elementare Prinzip durch den Wegfall eines Teils der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit wegbrechen, hätte dies schwerwiegende Konsequenzen für einen grossen Teil der arbeitstätigen Bevölkerung und somit auch für unsere Volkswirtschaft.

Weniger im Fokus der Diskussionen um das Rahmenabkommen sind die staatlichen Beihilfen, die durch das vorliegende Verhandlungsergebnis in Frage gestellt wären. Unter staatlichen Beihilfen könnten unter anderem auch die Beteiligungen des Bundes, der Kantone und von Gemeinden an Unternehmen der öffentlichen Dienste verstanden werden. Dies betrifft auch die Stadt Thun, die eine Vielzahl an Beteiligungen hält, vorab die hundertprozentige Beteiligung an der Energie Thun AG und die starke Minderheitsbeteiligung an den Verkehrsbetrieben STI AG.

Das vorliegende Verhandlungsergebnis zum Rahmenabkommen sieht eine „Beihilfenregelung“ vor, laut der bei künftigen bilateralen Verträgen demokratische Entscheide übersteuert werden könnten. Dies könnte gegen den Willen der Kantone und Gemeinden zur Folge haben, dass Teile des Service public privatisiert werden müssen. Die Konferenz der Kantonsregierungen hat sich bereits am 23. März 2018 gegen eine Verankerung von Regeln oder Grundsätzen über staatliche Beihilfen in einem Rahmenabkommen ausgesprochen.<sup>1</sup> Der Städteverband, in dem die Stadt Thun mit dem Stadtpräsidenten prominent im Vorstand vertreten ist, hat sich bis jetzt nicht zum Rahmenabkommen und den staatlichen Beihilfen verlauten lassen.

Das Schweigen der Städte wirft die folgenden Fragen auf:

1. Welche Auswirkungen könnte das vorliegende Verhandlungsergebnis zum Rahmenabkommen mittel- und langfristig auf die städtischen Beteiligungen an Service-public-Unternehmen, vorab auf die Beteiligungen an der Energie Thun AG und der Verkehrsbetriebe STI AG, haben?
2. Welche allfälligen weiteren Konsequenzen könnte das vorliegende Verhandlungsergebnis zum Rahmenabkommen für die Stadt Thun haben?
3. In welcher Rolle sieht der Gemeinderat den Städteverband bei der aktuellen Diskussion um staatliche Beihilfen im Rahmenabkommen?
4. Hat sich die Stadt Thun beim Städteverband dafür stark gemacht, dass er sich mit dem vorliegenden Verhandlungsergebnis zum Rahmenabkommen und dessen Konsequenzen für die Städte befasst? Wenn nein: Ist dies noch vorgesehen?

---

<sup>1</sup> [https://kdk.ch/uploads/media/Stlg-4431\\_0-20180323\\_Staatsbeihilfen\\_def-d.pdf](https://kdk.ch/uploads/media/Stlg-4431_0-20180323_Staatsbeihilfen_def-d.pdf)

## **Antwort des Gemeinderates**

### **Zu Frage 1: Welche Auswirkungen könnte das vorliegende Verhandlungsergebnis zum Rahmenabkommen mittel- und langfristig auf die städtischen Beteiligungen an Service-public-Unternehmen, vorab auf die Beteiligungen an der Energie Thun AG und der Verkehrsbetriebe STI AG, haben?**

Der Bundesrat hat zwar das Verhandlungsergebnis zum institutionellen Abkommen am 7. Juni 2019 positiv gewürdigt, will aber noch weitere Abklärungen vornehmen, so beim Lohnschutz, bei den staatlichen Beihilfen und der Unionsbürgerrichtlinie. Somit kann die vorliegende Version nicht als abschliessendes Verhandlungsergebnis bezeichnet werden und die Antwort erfolgt unter Vorbehalt weiterer Anpassungen.

Grundsätzlich beinhaltet das institutionelle Abkommen keine direkt anwendbaren Regelungen aus dem EU-Beihilfenrecht, sondern lediglich allgemeine beihilferechtliche Grundsätze. Letztere wären zudem bei künftigen Marktzugangsabkommen noch individuell auszuhandeln. Einen konkreten Anwendungsfall würde das Stromabkommen abgeben, über das die Schweiz und die EU seit dem Jahr 2007 verhandeln. Wie die beihilferechtlichen Fragestellungen in diesem Abkommen umgesetzt werden sollen, ist derzeit nicht bekannt. Aufgrund von Hinweisen, welche Bundesrätin Doris Leuthard in einem Schreiben vom August 2018 gegenüber dem Schweizerischen Städteverband gemacht hat, dürften die Auswirkungen auf die Energie Thun AG gering, respektive nahezu nicht existent sein. Weil im öffentlichen Verkehr kein Marktzugangsabkommen zur Diskussion steht, erübrigt sich die Frage bezüglich der STI AG.

Generell zu beachten ist, dass die erwähnten allgemeinen beihilferechtlichen Grundsätze den Rahmen vorgeben für die Beihilferegulation in konkreten Marktzugangsabkommen, die durch das institutionelle Abkommen abgedeckt werden. Solange diese Grundsätze nicht in künftigen, konkreten Marktzugangsabkommen übernommen und allenfalls ergänzt werden, sind sie nicht direkt anwendbar, also auch nicht einklagbar. Unter das institutionelle Abkommen fallen fünf Marktzugangsabkommen. Es sind dies das Freizügigkeitsabkommen, das Landwirtschaftsabkommen, das Abkommen über die Technischen Handelshemmnisse, das Landverkehrsabkommen sowie das Luftverkehrsabkommen. Nur im Luftverkehrsabkommen gibt es überhaupt Beihilferegeln. Somit finden nur in diesem die allgemeinen beihilferechtlichen Grundsätze des institutionellen Abkommens Anwendung. Die materiellen Beihilfebestimmungen des Luftverkehrsabkommens stimmen jedoch bereits mit den Beihilfe-Grundsätzen im institutionellen Abkommen überein, weshalb auch dort keine Konsequenzen für die Praxis zu erwarten sind. Auf die bestehenden Marktzugangsabkommen haben die allgemeinen beihilferechtlichen Grundsätze des institutionellen Abkommens also grundsätzlich keine praktischen Auswirkungen.

Die obige Antwort entspricht der aktuellen Einschätzung von Seiten der Stadt Thun. Ob die EU diese Haltung teilt, ist unklar. Ebenso ist nicht abzuschätzen, ob in Zukunft beispielsweise im Rahmen der dynamischen Rechtsübernahme durch die EU das Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet werden könnte und damit der EU-Gerichtshof involviert würde. Nach der aktuellen Konfiguration des institutionellen Abkommens wäre dessen Auslegung verbindlich, auch wenn die Stadt Thun diese nicht teilt. Deshalb erfolgt die Antwort mit einem entsprechenden Vorbehalt.

### **Zu Frage 2: Welche allfälligen weiteren Konsequenzen könnte das vorliegende Verhandlungsergebnis zum Rahmenabkommen für die Stadt Thun haben?**

Das Verhandlungsergebnis zum institutionellen Abkommen formuliert in einer gemeinsamen Erklärung der Verhandlungsparteien, dass das Freihandelsabkommen von 1972 modernisiert und dabei auch die Beihilferegeln aktualisiert werden sollen. Die potenziellen Auswirkungen einer derartigen Anpassung auf die Stadt Thun sind sehr schwer abzuschätzen. Um zu vermeiden, dass allfällige internationale Übereinkommen die Spielräume der Städte und Gemeinden einschränken, forderte der Städteverband in seiner Stellungnahme zum institutionellen Abkommen, in diesem Gebiet die Rolle und die Aufgaben städtischer Betriebe und Einrichtungen besonders zu beachten.

Weiter wurde der Bundesrat aufgefordert, in diesem für die Städte und Gemeinden sensiblen Bereich klarer aufzuzeigen, in welchen Bereichen mit welchen Anpassungen zu rechnen wäre. Insofern ist es zu begrüßen, dass der Bundesrat genau diese Frage mit der EU noch vertieft prüfen will. Konkrete Konsequenzen sind aktuell nicht identifizierbar.

**Zu Frage 3: In welcher Rolle sieht der Gemeinderat den Städteverband bei der aktuellen Diskussion um staatliche Beihilfen im Rahmenabkommen?**

Entgegen den Ausführungen in der Interpellation hat sich der Schweizerische Städteverband mit dem Thema befasst und zum Entwurf des Rahmenabkommens Stellung bezogen. Über den Städteverband kann die Stadt Thun ihre Anliegen und Interessen in dieser Frage gegenüber dem Bund einbringen und vertreten. Der Gemeinderat sieht den Städteverband in genau derjenigen Rolle, die er bisher einnahm.

**Zu Frage 4: Hat sich die Stadt Thun beim Städteverband dafür stark gemacht, dass er sich mit dem vorliegenden Verhandlungsergebnis zum Rahmenabkommen und dessen Konsequenzen für die Städte befasst? Wenn nein: Ist dies noch vorgesehen?**

Der Städteverband hat sich von sich aus mit diesen Fragen befasst. Im ersten Halbjahr 2018 hat er sich bereits intensiv mit der Frage der staatlichen Beihilfen im Rahmen der städtischen Energiedirektorinnen und -direktoren auseinandergesetzt. In diesem Zusammenhang wandte sich der Städteverband im Sommer 2018 an den Departementsvorsteher EDA und die Departementsvorsteherin UVEK. Weiter beteiligte sich der Städteverband Anfang 2019 auch an der Konsultation über das Verhandlungsergebnis zum institutionellen Abkommen. Die Position des Städteverbandes wurde an der Vorstandssitzung vom 18. März 2019 definiert und Anfang April gegenüber den Bundesbehörden und der Öffentlichkeit kommuniziert. Als Vorstandsmitglied war Stadtpräsident Raphael Lanz in diese Diskussionen involviert. Die Abstimmung zwischen der Stadt Thun und dem Städteverband ist sichergestellt.

Thun, 26. Juni 2019

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident  
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber  
Bruno Huwyler Müller